

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung sanitätsdienstlicher Leistungen,
für Veranstalter, die keine Verbraucher sind

Stand: 01.07.2023

1. Geltungsbereich

1.1. Die sanitätsdienstlichen Leistungen des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Ulm, Frauenstraße 125, 89073 Ulm (nachfolgend „DRK“ genannt) erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter abgeschlossen wurde.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Veranstalter stellt eine Anfrage zu einer sanitätsdienstlichen Absicherung seiner Veranstaltung an das DRK. Das DRK erstellt daraufhin ein Angebot. Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem DRK kommt durch die schriftlich erklärte Annahme des Angebots durch den Veranstalter zustande. Die Erklärung der Angebotsannahme kann auch per E-Mail erfolgen, sofern der Name des Erklärenden genannt und erkennbar ist, wo die Erklärung endet.

2.2. Um die Durchführung des Sanitätswachdienstes gewährleisten zu können muss die Angebotsannahme spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Eine kurzfristige Auftragserteilung ist nur im Einzelfall in Absprache mit dem DRK möglich.

3. Leistungsumfang

3.1. Die sanitätsdienstliche Absicherung einer Veranstaltung durch das DRK umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Mitarbeiter des Veranstalters, der Veranstaltungsteilnehmer und der sonstigen auf dem Veranstaltungsgelände anwesenden Personen. Die gesetzliche Pflicht zur Hilfeleistung bei Notfällen auch im angrenzenden Bereich des Veranstaltungsgeländes bleibt davon unberührt.

3.2. Die Versorgung umfasst Betreuungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit, insbesondere:

- lebensrettende Sofortmaßnahmen,
- Maßnahmen der erweiterten Ersten Hilfe,
- notfallmedizinische Maßnahmen, die nicht in den Bereich des Rettungsdienstes fallen,
- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung.

3.3. Vereinbart wird eine Mindestpersonalstärke von zwei Sanitätshelfern und einem Einsatzfahrzeug einschließlich der erforderlichen medizinischen Ausrüstung.

3.4. Die Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes wird durch den Rettungsdienst nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes sichergestellt. Die Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden vom Leistungserbringer ggf. mit dem Patienten oder dessen Kostenträger (z.B. Krankenversicherung) abgerechnet.

3.5. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang nicht enthalten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4. Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

4.1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte und Mittel erfolgt aufgrund einer Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK in Absprache mit dem Veranstalter. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den Vorgaben der „Rahmempfehlung für die Planung und Durchführung von Sanitätswachdiensten bei Veranstaltungen im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ und den Richtwerten des „Maurer-Algorithmus“.

4.2. Die bei der Gefahrenanalyse zu berücksichtigenden Einflussfaktoren sind insbesondere die zulässige und erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung. Entsprechende Erfahrungen der Vorjahre fließen in die Planung mit ein.

4.3. Die Gefahrenanalyse sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters bilden ausdrücklich die Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel. Etwaige vom Veranstalter zu vertretende Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungspflicht.

5. Pflichten und Aufgaben des DRK

5.1. Zur Erbringung der sanitätsdienstlichen Leistungen stellt das DRK die erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal, Fahrzeugen und Ausrüstung zur Verfügung. Fahrzeuge und Ausrüstung müssen in ihrer Ausstattung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

5.2. Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und Durchführung der sanitätsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.

5.3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den örtlichen Gegebenheiten stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Es gewährleistet ferner eine ständige Erreichbarkeit der eingesetzten Kräfte für die zuständige Rettungsleitstelle.

5.4. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordern, benennt das DRK gegenüber dem Veranstalter eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, die dem Veranstalter und beteiligten Behörden und Organisationen vor und während der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

5.5. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes liegen, insbesondere nicht für:

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- die Zugangsregelung und -kontrolle,
- Maßnahmen gegen Brandgefahren,
- Hilfeleistung und Menschenrettung im Bereich angrenzender Gewässer,
- die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, sofern sie nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung – bekannt gegeben wurden.

5.6. Das DRK kann zur Deckung des Personalbedarfs im Einzelfall durch gesonderte Vereinbarung eine Zusammenarbeit mit örtlichen Partner-Hilfsorganisationen eingehen. Die Planung und die organisatorische Leitung des Sanitätswachdienstes müssen in diesem Fall jedoch beim DRK verbleiben.

6. Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

6.1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach Nr. 4.1 dieser Geschäftsbedingungen, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig – spätestens jedoch 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung – dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:

- die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlicher Rahmen,
- die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll,
- die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl,
- die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde,
- die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten (als prominente Persönlichkeiten gelten in diesem Sinne i.d.R. nur Personen, die polizeilichen Schutz erhalten),

- polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist,
- den genauen Programmablauf und Zeitplan der Veranstaltung,
- den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Einsatzkräfte des DRK.

6.2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

- die eingerichteten Sicherheitsstandards während der Veranstaltung,
- geplante Sperrzonen sowie eingerichtete Flucht- und Rettungswege,
- Zufahrtswege zum Veranstaltungsgelände,
- die Möglichkeit einer kostenpflichtigen oder kostenfreien Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung.

6.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Nr. 6.1 und 6.2 genannten Angaben unverzüglich dem DRK mitzuteilen.

6.4. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Fahrzeugen zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen. Sollte dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, bleibt dem DRK eine Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.

6.5. Der Veranstalter soll, wenn während der Veranstaltung ohnehin Verpflegung für die Besucher und/oder Teilnehmer angeboten wird und die voraussichtliche Dauer des Sanitätswachdienstes mehr als sechs Stunden beträgt, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Essensgutscheine) für eine kostenfreie Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK sorgen. Erfolgt in den Fällen des Satzes 1 keine kostenfreie Verpflegung der Einsatzkräfte, behält sich das DRK vor, eine Verpflegungspauschale in Höhe von **12,50 €** je Einsatzkraft zu berechnen.

7. Haftung

7.1. Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

7.2. Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche Angaben nach Nr. 6.1 und 6.2 dieser Geschäftsbedingungen gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Änderungen entgegen Nr. 6.3 dieser Vereinbarung nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich Ersatzansprüche Dritter frei.

7.3. Da das DRK als Hilfsorganisation aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung auch Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätswachdienst nach Rücksprache mit dem Veranstalter auf eine Mindeststärke zu reduzieren oder ganz abubrechen. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Fall möglicherweise eintretende sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für eine ausreichende sanitätsdienstliche Absicherung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

7.4. Der Veranstalter steht dem DRK dafür ein, dass durch seine Mitarbeiter oder Veranstaltungsteilnehmer weder Sachen des DRK beschädigt noch die Einsatzkräfte des DRK verletzt oder deren Sachen beschädigt werden.

8. Kosten und Vergütung

8.1. Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes berechnet das DRK dem Veranstalter die vereinbarte Vergütung für das eingesetzte Personal sowie die bereitgestellten Einsatzfahrzeuge. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist die tatsächliche Einsatzdauer, sofern mit dem Veranstalter keine pauschale oder sonstige Vergütung vereinbart wurde.

8.2. Die Vergütung für die Durchführung des Sanitätswachdienstes deckt alle Leistungen des DRK ab, die sich aus den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätswachdienstes nach Nr. 6.4 dieser Geschäftsbedingungen erforderlich werden.

8.3. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.

8.4. Möglicherweise erforderlich werdende Transporte von Patienten, insbesondere die Versorgung und der Transport von Notfallpatienten durch den Rettungsdienst, können durch den Leistungserbringer zusätzlich mit dem Patienten bzw. dessen Kostenträger (z.B. Krankenversicherung) abgerechnet werden. Die Vereinbarung zwischen dem DRK und dem Veranstalter über eine Vergütung wird davon nicht berührt.

8.5. Führt der Veranstalter die Veranstaltung, für die der Sanitätswachdienst angefordert wurde, nicht durch, so hat er bis zu drei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn das Recht, von der Vereinbarung zurückzutreten. Erfolgt die Absage später oder wird der Sanitätswachdienst aus einem anderen Grund storniert, steht es dem DRK frei, dem Veranstalter die folgenden Ausfallgebühren in Rechnung zu stellen:

- bei einer Absage bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: **50 %** der Gesamtvergütung
- bei einer Absage nicht wenigstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: **75 %** der Gesamtvergütung
- bei einer Absage nach Eintreffen des Sanitätspersonals am Veranstaltungsort: **90 %** der Gesamtvergütung

Etwaige Materialien, die durch das DRK allein zur Vorbereitung der sanitätsdienstlichen Absicherung dieser Veranstaltung beschafft wurden, können dem Veranstalter davon unabhängig berechnet werden.

8.6. Die Berechnung von Ausfallgebühren nach Nr. 8.5 scheidet aus, wenn und soweit ein Ereignis den Abbruch der Veranstaltung oder eine Stornierung des Sanitätswachdienstes bedingt, das von außen auf die Vertragsparteien einwirkt und auch die höchstmögliche Sorgfalt der Vertragsparteien den Eintritt des Ereignisses nicht zu verhindern vermag (höhere Gewalt).

9. Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

9.1. Haben sich die Verhältnisse, die für die Einsatzplanung maßgeblich waren, seit der Vereinbarung über den Sanitätswachdienst so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an der Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

9.2. Alle Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden zwischen dem Veranstalter und dem DRK bedürfen der Textform; hierbei sind auch Erklärungen per E-Mail zulässig, sofern der Name des Erklärenden genannt und erkennbar ist, wo die Erklärung endet.

10. Salvatorische Klausel

10.1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Vertragsparteien entsprechende Bestimmung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Vertragsparteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

10.2. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zu unterschiedlicher Auffassung kommt.

Ulm, den 15.06.2023

Gez.
Der Vorstand

Anschrift:

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Ulm

Frauenstraße 125
89073 Ulm

info@drk-ov-ulm.de
www.drk-ov-ulm.de

Vertretungsberechtigter:

Der DRK Ortsverein Ulm wird vertreten durch den Vorsitzenden Wolfgang Hitzler.

Steuerliche Angaben:

Steuer-Nummer: 88041/51000

Vereinsregister:

Der DRK Ortsverein Ulm ist ein Ortsverein des DRK Kreisverbands Ulm e.V., welcher im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Registernummer VR13 eingetragen ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Speicherung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der nationalen und europäischen Vorschriften zum Datenschutz. Nähere Informationen können Sie unterer „Datenschutzinformation im Sanitätswachdienst“ entnehmen.